

wurde. Beispielsweise besitzt die Mutter des aussageverweigerungsberechtigten Kindes, das als einziger Tatzeuge über eine ihm durch den Vater zugefügte und von diesem bestrittene Mißhandlung (Straftat nach § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) aussagen kann, kein Vertretungsrecht, um für diesen Minderjährigen die Aussageverweigerung zu erklären. Der Vater hat in diesem Falle als Täter der Straftat, über die der Minderjährige aussagen kann, kein Vertretungsrecht. Nehmen wir ein anderes Beispiel: Der 17jährige Beschuldigte hat seine 13jährige Schwester zu sexuellen Handlungen mißbraucht (Straftat nach § 148 Abs. 1 StGB). Da sich die Tat in der Familiensphäre ereignete, haben beide Elternteile kein Vertretungsrecht in bezug auf das Aussageverweigerungsrecht ihrer 13jährigen Tochter. Sie haben es auch dann nicht, wenn sie bis zur Aufdeckung der Straftat nichts von ihr gewußt haben. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, daß das Vertretungsrecht statt sinngemäß in Wahrung wohlverstandener Interessen des minderjährigen Zeugen sinnwidrig zugunsten des Vertretungsrechts wesensfremder Zwecke, wie der Verhinderung der Strafverfolgung des Schuldigen, ausgeübt wird.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der staatlichen Jugendpolitik, insbesondere hinsichtlich dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen vor Angriffen auf die ihre Persönlichkeit betreffenden Bereiche, wird das Recht des Minderjährigen, der durch Straftaten von Familienangehörigen geschädigt oder gefährdet wurde, nicht etwa durch den anderen erziehungsberechtigten Elternteil eingeschränkt. Der erziehungsberechtigte Elternteil befände sich zweifellos in einem schweren Konflikt, wenn er nach einer Straftat, die der andere Elternteil oder ein anderer naher Angehöriger in der Familiensphäre zum Nachteil des ebenfalls in der Familiensphäre lebenden kindlichen oder jugendlichen Zeugen verübt hätte, über die Frage „Aussage oder Aussageverweigerung“ des minderjährigen Zeugen entscheiden sollte. Angesichts dieses Konflikts wäre kaum zu erwarten, daß die Entscheidung des betreffenden Erziehungsberechtigten darüber, ob er für den minderjährigen Zeugen das Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch nehmen soll (und dadurch möglicherweise die Strafverfolgung gegen einen nahen Familienangehörigen verhindern) oder ob er keine Erklärung abgeben sollte, objektiv sein würde. Wenn die rechtliche Vertretung des aussageverweigerungsberechtigten minderjährigen Zeugen entfällt, hat er (nach entsprechender, seine Verstandesreife berücksichtigender Belehrung) selbst zu entscheiden, ob er aussagen will oder nicht. In diesem Fall ist auch die Bestellung eines Pflegers durch das Organ Jugendhilfe nicht notwendig.⁹⁸

In der Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der gericht-